

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Entscheidungs- gegenstand	Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagschule, die Übermittagsbetreuung und die Mittagsverpflegung an Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises; Monate Juni und Juli 2020
--------------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Aufgrund von Dringlichkeitsentscheidungen des Kreistages vom 16.03.2020, 08.04.2020 und 05.05.2020 wurde entsprechend den Erlassen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschule, die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung und für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. Mai 2020 verzichtet. Das Land NRW erklärte sich bereit, die Hälfte der jeweiligen Einnahmeausfälle der Schulträger zu übernehmen. In der Folge gab es bis zum 6.7.2020 weder Hinweise, noch eine Zusicherung des Landes NRW, dass für die Monate Juni und Juli 2020 eine vergleichbare Regelung erfolgen solle.

Erläuterungen:

Laut Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 07.04.2020 waren auch die Verpflegungsbeiträge für die gebundenen Ganztagschulen ausdrücklich in die Beitragsfreiheit für den Monat April 2020 einbezogen.

Das MHKBG empfahl im Aktualisierungserlass Nummer 1 vom 28.04.2020 die Aussetzung der vorgenannten Beiträge auch für den Monat Mai 2020.

Mit einem Aktualisierungserlass Nummer 2 vom 07.07.2020 des MHKBG wird nunmehr die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen an den fördernden offenen Ganztagschulen und für die Mittagsverpflegung auch für die Monate Juni und Juli 2020 empfohlen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 491b) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen aufgehoben und durch die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

Weil zahlreiche Schüler/innen, die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund des eingeschränkten Schulbetriebs nicht an der Übermittagsbetreuung, an der Fördernden offenen Ganztagschule und an der Mittagsverpflegung teilnehmen konnten, soll auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen auch für die Monate Juni und Juli 2020

(wie in den beiden Vormonaten) verzichtet werden. Das soll auch für die Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrgenommen haben.

Das MHKBG legt in oben genannten Erlass dar, dass betroffene Eltern in der aktuellen Situation kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung benötigen.

Die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs, insbesondere an den Förderschulen, konnte nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen erfolgen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten, die Betreuungs- und Förderangebote in Anspruch zu nehmen. Diese entsprachen bis zu den Sommerferien keinesfalls dem Regelangebot und konnten, sofern überhaupt, nur sehr eingeschränkt angeboten werden. Im Hinblick auf die zum sonstigen Regelangebot deutlich abweichende „Dienstleistung“ würden Eltern ohne die Beitragsfreistellung mit Gebührenzahlungen belastet, denen keine entsprechende Leistung gegenübersteht.

Wie bereits in den Vorlagen zu den vorausgegangenen Dringlichkeitsentscheidungen dargelegt werden die schulischen Elternbeiträge grundsätzlich in Form von zwölf monatlichen Pauschalen erhoben, wobei auch die Ferienzeiten einbezogen sind. Dazu wurden aus Vereinfachungsgründen die den Elternbeiträgen zugrunde gelegten Kosten auf ein ganzes Jahr und gleichmäßig auf 12 Monatsbeiträge aufgeteilt.

In Bezug auf die Beträge, die der Rhein-Sieg-Kreis monatlich an Elternbeiträgen für Kinder/Jugendliche erhebt, die die kreiseigenen Förderschulen besuchen, wird auf die Ausführungen in den Vorlagen für die bereits in diesem Zusammenhang getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen verwiesen, in denen dargelegt wurde, dass die Elternbeiträge nur grob geschätzt werden können, weil sie dauernden Änderungen unterworfen sind. Nach überschläglichen Schätzungen handelt es sich insgesamt um ca. 15.000 € monatlich. Entsprechend der Zusage der Landesregierung NRW würde diese die Hälfte der Einnahmehausfälle übernehmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die nächste Kreisausschusssitzung erst für Ende August, nach den Sommerferien, vorgesehen ist, indes eine kurzfristige finanzielle Entlastung der betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten erreicht werden soll, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 S. 1 und 4 der Kreisordnung NRW zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

In Anwendung des Aktualisierungserlasses-Nummer 2 des MHKB NRW vom 07.07.2020 und in Fortsetzung der am 26.03.2020 und am 08.04.2020 sowie 05.05.2020 getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen zur Aussetzung von Elternbeiträgen für Ganztagsangebote an Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises, setzt der Rhein-Sieg-Kreis die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz NRW für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde/wird.

Die Beiträge, die Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern/Schülerinnen von Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung und von Förderschulen für Sprache für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschule und der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die Monat Juni und Juli 2020 gezahlt haben oder noch zahlen, werden erstattet.

Auch die pauschalierten Kostenbeteiligungen für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für geistige Entwicklung (Ganztagsschulen) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten für die Monate Juni und Juli 2020 erstattet.

Die zuvor genannten Erstattungsansprüche stehen auch den Eltern/Erziehungsberechtigten zu, deren Kinder in den Monaten Juni und Juli 2020 die so genannte Notbetreuung besucht haben.

Siegburg, den 10.07.2020

In Vertretung



Udelhoven
Kreisdirektorin



Kreisausschussmitglied